AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 23. Dezember 2019

Ersatzabgabe für 7 nichterstellte Autoabstellplätze/Genehmigung

Die Bürgergemeinde der Stadt Olten, Frohburgstrasse 5, 4600 Olten, beabsichtigt, gemäss Baugesuch Nr. 2019-013 den Umbau in der Liegenschaft Marktgasse 27, 4600 Olten, GB Olten Nr. 462 zu realisieren.

Die Vorschriften der kantonalen Bauverordnung (KBV) verlangen, dass bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe ausreichende Abstellflächen für Fahrzeuge zu schaffen sind. Für die Berechnung der erforderlichen Autoabstellplätze gelten die Richtlinien «Abstellplätze für Motorfahrzeuge» des Baureglements der Stadt Olten (BauR).

Der geplante Umbau des Altstadthauses erfordert den Ausweis von sieben zusätzlichen Autoabstellplätzen. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, können auf dem Baugrundstück GB Olten Nr. 462 keine Autoabstellplätze erstellt werden. Somit sind die geforderten Autoabstellplätze in Form einer Ersatzabgabe auszukaufen.

Die Liegenschaft Marktgasse 27, 4600 Olten, befindet sich gemäss Bauzonenplan der Stadt Olten in der Altstadtzone. Die Ersatzabgabe für die sieben nicht erstellten Autoabstellplätze beträgt 7 x CHF 3'000.00 = CHF 21'000.00 (Art. 184 BauR).

Beschluss:

1. Für den Umbau der Liegenschaft Marktgasse 27, 4600 Olten, GB Olten Nr. 462, gemäss Baugesuch Nr. 2019-013, ist der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, auf Grund der Vorschriften von Art. 184 BauR, für sieben nicht erstellte Autoabstellplätze eine Ersatzabgabe von CHF 21'000.00 auf Konto Nr. 6151.3511.00/29100.01 zu entrichten.

2. Die Leistung der Ersatzabgabe für die nicht erstellten Autoabstellplätze wird in der zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und der Eigentümerin von GB Olten Nr. 462, Bürgergemeinde der Stadt Olten, Frohburgstrasse 5, 4600 Olten, abzuschliessenden Vereinbarung geregelt.

3. Die Direktion Bau wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Stadtrat von Olten Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber: